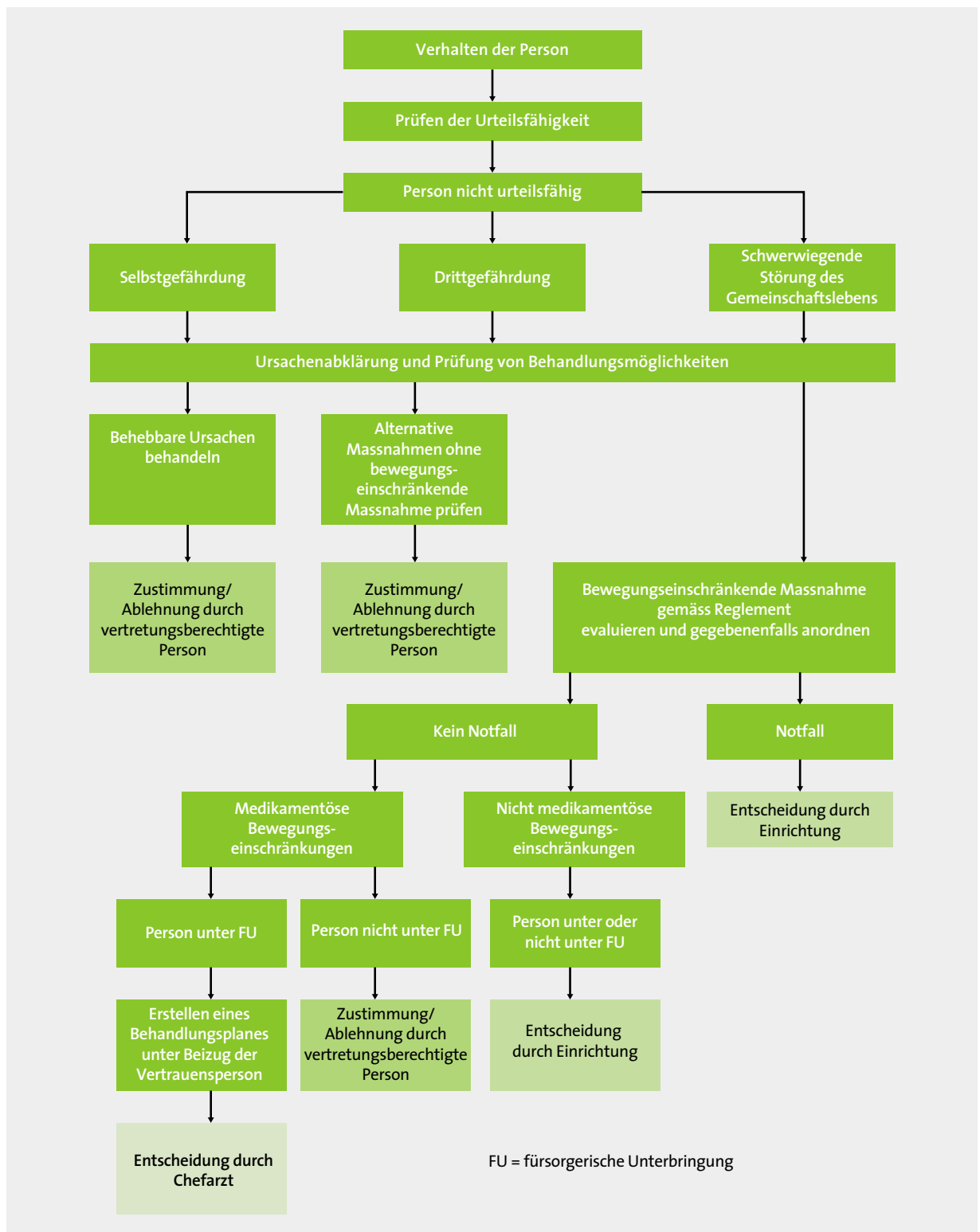


ERWACHSENENSCHUTZRECHT BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

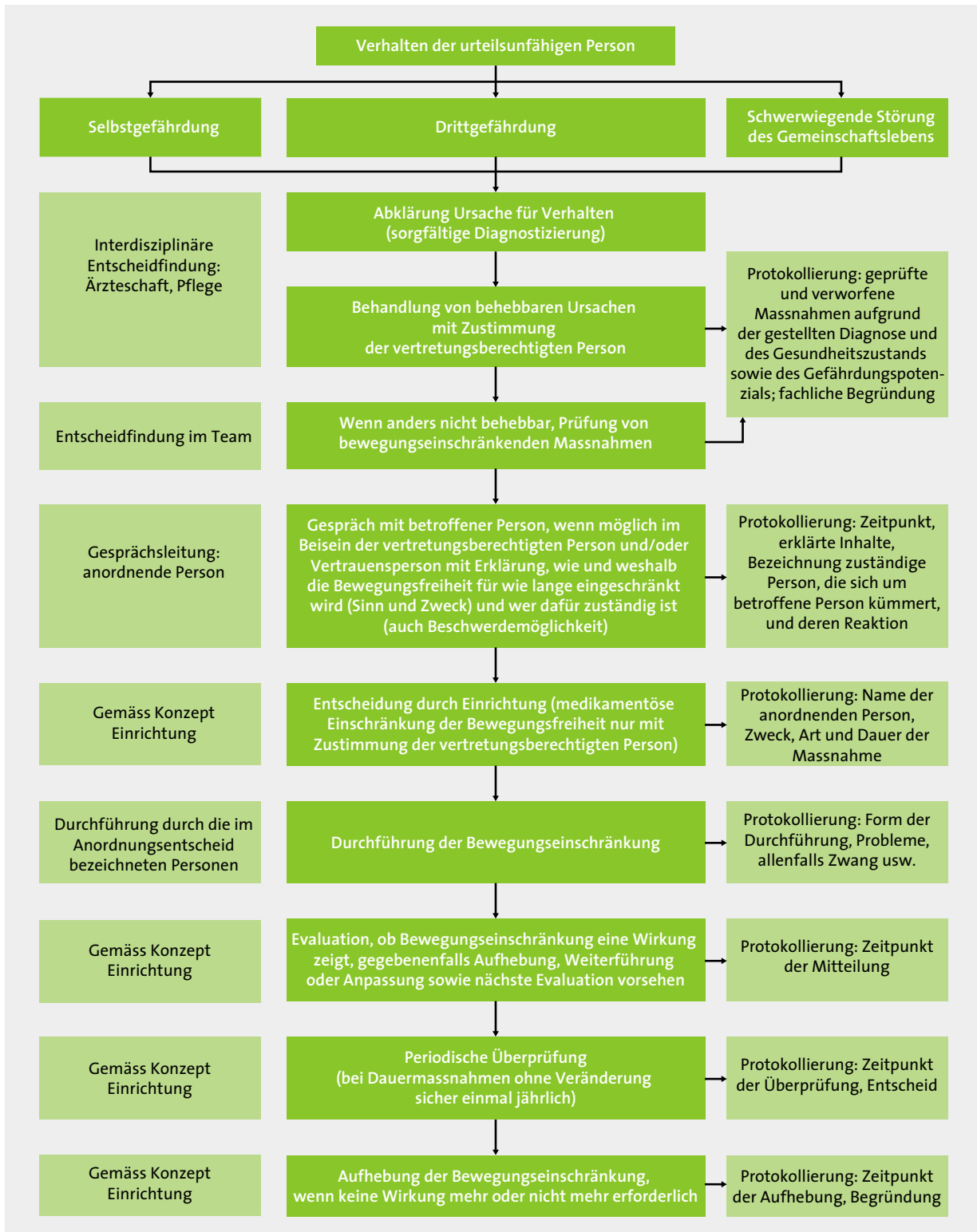
VERANTWORTLICH: FACHBEREICH ALTER – STAND: HERBST 2012



Bewegungseinschränkende Massnahmen: generelle Übersicht



Bewegungseinschränkende Massnahmen: Anordnungen und Protokolle



Bewegungseinschränkende Massnahmen – nur, wenn es nicht anders geht

Vorsicht mit Bettgurten, Bettgittern oder abgeschlossenen Türen! Wer die Bewegungsfreiheit eines Menschen einschränkt, der sich fortbewegen möchte und dazu auch körperlich in der Lage wäre, greift in die Grundrechte dieses Menschen ein. Die Bewegungsfreiheit wird von der Bundesverfassung (Artikel 10) und von der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 5) garantiert. Das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit gilt auch dann, wenn die bewegungseinschränkende Massnahme dazu dient, jemanden vor einer Gefährdung zu schützen. Entsprechend streng begrenzt das Erwachsenenschutzgesetz (Artikel 383 ZGB) deshalb die Situationen, in denen Wohn- und Pflegeeinrichtungen die Bewegungsfreiheit eines Bewohners beschneiden dürfen.

Keinesfalls rechtfertigen Personalengpässe den Einsatz von Fixierungen und anderen bewegungseinschränkenden Massnahmen. Die Institutionen dürfen solches auch nicht etwa anordnen, um mit weniger Personal über die Runden zu kommen. Bewegungseinschränkende Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn das Verhalten eines Bewohners in erheblichem Mass die Sicherheit und die Gesundheit gefährdet – seine eigene oder diejenige anderer Menschen. Oder aber, wenn das Verhalten einer Bewohnerin Ruhe und Wohlbefinden der Mitbewohner sowie das Gemeinschaftsleben stört – aber nur, wenn dies in schwerwiegendem Ausmass der Fall ist. Vereinzelt Reklamationen reichen nicht aus. Denn grundsätzlich können Institutionen erwarten, dass Bewohner Verständnis und eine gewisse Toleranz aufbringen, wenn sich ein beeinträchtigter Mitbewohner auffällig verhält. Um das Gemeinschaftsleben zu fördern und Konflikte zu vermeiden, müssen die Einrichtungen dafür sorgen, dass die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner ihre Mobilitätsbedürfnisse ausleben können. Auch dem Wunsch der Bewohner nach Teilhabe sollen die Institutionen Rechnung tragen.

IMMER DIE GRÖSSTMÖGLICHE FREIHEIT

Das Erwachsenenschutzgesetz verlangt, dass die bewegungseinschränkenden Massnahmen verhältnismässig sind. Das bedeutet: Mildere Massnahmen reichen nicht aus, um mit der Situation fertig zu wer-

den, oder sie erscheinen von vornherein als ungenügend. Wichtig auch zu wissen: Das Gesetz regelt nur das Vorgehen bei urteilsunfähigen Menschen. Bei urteilsfähigen Menschen ist die rechtliche Lage anders. Ihre Bewegungsfreiheit darf im Heimalltag nicht gegen ihren Willen eingeschränkt werden. Kommt es mit urteilsfähigen Bewohnern zu Problemen, gilt vielmehr die Hausordnung mit allfälligen Konsequenzen. So, wie das beim Heimeintritt ja vertraglich vereinbart wurde. Die einzige Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit von Urteilsfähigen einzuschränken, ist die fürsorgliche Unterbringung. Allein in deren Rahmen sind Zwangsmassnahmen zulässig.

Zieht die Institution eine bewegungseinschränkende Massnahme in Betracht, verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zudem, dass diese auch wirklich geeignet und erforderlich sein muss, um den betroffenen Menschen oder Dritte zu schützen. Anders gesagt: Wer den Bettgurt einsetzen will, muss sicher sein, dass nur so die gefährdende Situation entschärft werden kann. Mit dem Ziel, Schutz und Sicherheit zu schaffen, gilt es immer die grösstmögliche Freiheit für die betroffene Person zu bewahren und ihre Autonomie zu würdigen. Soweit möglich, sollen die Pflegenden auch den mutmasslichen Willen der betroffenen urteilsunfähigen Person beachten: Ist jemand eher freiheitsliebend und couragiert? Oder im Gegenteil eher ängstlich und auf Sicherheit bedacht? Diese Faktoren sind ebenfalls massgebend bei der Einschätzung, ob eine bewegungseinschränkende Massnahme angebracht ist oder nicht, und wie weit sie gehen soll.

GENAUES PROTOKOLL IST PFLICHT

Das Ruhigstellen einer urteilsunfähigen Person durch Medikamente ist formell keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Für diesen Fall hält das Zivilgesetzbuch spezifische Regelungen über medizinische Massnahmen bereit (Artikel 377 ff.). Es gibt dabei einen grossen Unterschied. Soll ein urteilsunfähiger Bewohner medikamentös sediert werden, muss sein Rechtsvertreter dem zustimmen, nachdem er hinreichend aufgeklärt worden ist. Anders bei allen übrigen, eher äusserlichen Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit eines Urteilsunfähigen einschränken: Dort ist

es die Wohn- und Pflegeeinrichtung, die darüber entscheidet, ob sie eine solche Massnahme trifft oder nicht.

Das Erwachsenenschutzrecht stellt bei bewegungseinschränkenden Massnahmen neu Protokollierungs- und Informationspflichten auf (Artikel 384 ZGB). Wenn immer möglich, muss die Institution den Bewohner in den Entscheid einbeziehen, sicher aber dessen entscheidungsbevollmächtigte Vertreterin und allenfalls weitere Nahestehende. Sie alle gilt es über den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme aufzuklären, ebenso über die Begleitung in dieser Zeit und über Beschwerdewege. Was ist genau vorgesehen? Warum soll die Massnahme getroffen werden? Was wären die Folgen, wenn die Massnahme nicht getroffen würde? Wie lange wird sie voraussichtlich dauern? Wer vom Heimpersonal ist zuständig und wo kann man sich beschweren, wenn man mit dem Ablauf nicht einverstanden ist? Das alles müssen der betroffene Bewohner und sein Umfeld im gemeinsamen Gespräch mit dem Pflegefachpersonal erfahren. Liegt eine Notfallsituation vor, muss die Institution das aufklärende Gespräch so bald wie möglich nach der Bewegungseinschränkung nachholen.

JEDEN EINZELFALL PRÜFEN

Dieser Ablauf ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass Wohn- und Pflegeeinrichtungen voreilig zu bewegungseinschränkenden Massnahmen greifen. Sie sind gehalten, jeden Einzelfall vertieft zu prüfen. Zudem soll das gemeinsame Gespräch bei den Betroffenen Verständnis und Vertrauen schaffen. Die Institution muss jedes Gespräch protokollieren und im Bewohnerdossier ablegen. Das Protokoll enthält mindestens den Namen jenes Teammitglieds, das die bewegungseinschränkende Massnahme veranlasst, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme. Führt die Bewegungseinschränkung zu Komplikationen, sind diese ebenfalls zu dokumentieren. Dasselbe gilt für die Folgen, die eintreten, wenn die Institution nach einem Gespräch mit den Betroffenen bewusst auf die bewegungseinschränkende Massnahme verzichtet. Die vertretungsberechtigte Person des Bewohners darf auf Wunsch die Dokumentation einsehen.

Für die Einrichtungen ist es ratsam, ein internes Reglement zu erarbeiten. Das Reglement bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen Entscheide treffen darf, die die Bewegungsfreiheit eines Bewohners tangieren. Die Dauer von bewegungseinschränkenden Massnahmen gehört jedoch nicht ins Reglement. Sie muss immer individuell festgelegt werden. Die Massnahme ist zudem zeitlich zu befristen und hat strikt dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen. Die Verantwortlichen müssen immer wieder überprüfen, ob die Massnahme noch berechtigt und noch erforderlich ist. Möglicherweise verhält sich ein Bewohner ja auffällig, weil er unter Schmerzen leidet oder Angst hat. Vielleicht zeigen seine Medikamente Nebenwirkungen. Dann gilt es, diese Ursachen anzugehen und zu behandeln. Um eine Gefahr abzuwenden und Schutz herzustellen, muss das Pflegefachpersonal immer die schonendste Massnahme wählen, die das Ziel zu erfüllen hilft. Verändert sich der Zustand des betroffenen Bewohners, muss die einschränkende Massnahme neu evaluiert werden.

BEHÖRDE KANN EINGREIFEN

Die Heimbewohner und alle ihnen nahestehenden Personen haben das Recht, eine von der Wohn- und Pflegeeinrichtung angeordnete Einschränkung der Bewegungsfreiheit anzufechten und durch die Erwachsenenschutzbehörde überprüfen zu lassen (Artikel 385 ZGB). Dies jederzeit, ohne Fristen, und in schriftlicher Form. Die Institution ist verpflichtet, solche Beschwerden unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiterzuleiten. Sind weniger einschneidende Massnahmen möglich? Ist es überhaupt nötig, die Bewegungsfreiheit eines Bewohners einzuschränken? Das sind die Fragen, denen die Erwachsenenschutzbehörde nachgeht. Stellt die Behörde fest, dass eine Bewegungseinschränkung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann sie diese ändern oder ganz aufheben. Die Behörde kann eine Wohn- und Pflegeeinrichtung auch auffordern, etwas zu unternehmen, damit die Bewegungseinschränkung unnötig wird.